



Juli 2013

Verbrauchermitteilung Verwendung von Azopigmenten in Druckfarben

Eintrag 43 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (1907/2006)¹, betreffend Beschränkung der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens von gefährlich eingestufteten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, verbietet das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mit bestimmten Azofarbstoffen behandelt wurden. Bei den genannten Erzeugnissen handelt es sich um Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können. Im Einzelnen werden genannt:

- Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke,
- Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel,
- Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung,
- für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe.

Bei den Farbmitteln handelt es sich um Azofarbstoffe, die bei Anwendung der amtlichen Prüfmethode² durch reduktive Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines oder mehrere der in Ergänzung 8 zum Anhang XVII aufgeführten aromatischen Amine in nachweisbaren Mengen freisetzen. Die Verwendung verbotener Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon. Die Beschränkung verbietet zudem das Inverkehrbringen spezieller Azofarbstoffe, aufgelistet in Ergänzung 9, wenn diese vorgesehen sind, die oben aufgeführten Erzeugnisse einzufärben.

Auch wenn die Beschränkungen nicht für Pigmente gelten, ist bekannt, dass unter den gegebenen Testbedingungen verbotene Amine aus bestimmten Azopigmenten freigesetzt werden können.

In einer Veröffentlichung der Pigmentindustrie von November 1995, die zuletzt im Februar 2008³ überarbeitet wurde, wird mitgeteilt, dass bei **textilen Gegenständen**, die mit den Azopigmenten C.I. Pigment Rot 8, C.I. Pigment Rot 22 und C.I. Pigment Rot 38 eingefärbt wurden, mit der amtlichen Prüfmethode verbotene Amine nachgewiesen wurden. Diese Azopigmente dürfen daher nicht mehr zum Einfärben der unter die Beschränkung fallenden, oben genannten Gegenstände verwendet werden.

Bei der Verwendung von C.I. Pigment Rot 23 kann unter den Bedingungen des Prüfverfahrens ein verbotenes Amin in einer chemischen Folgereaktion erzeugt werden.

¹ ersetzt die Richtlinie 76/769/EEC, die durch Richtlinie 2002/61/EC angepasst wurde

² wie in Eintrag 43 und Ergänzung 10 des Anhangs XVII, REACH beschrieben

³ ETAD Information Notice No. 6 (Revised February 2008)



Juli 2013

Verbrauchermittlung Verwendung von Azopigmenten in Druckfarben

2

Welche Auswirkungen ergeben sich für die Herstellung und den Einsatz von Druckfarben?

1. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die von EuPIA- Mitgliedsunternehmen gelieferten Druckfarben von der Beschränkung **nicht** betroffen sind, sofern sie nicht dazu bestimmt sind, auf Textil- und Ledererzeugnisse gedruckt zu werden, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können.
2. Unabhängig von der Frage des Geltungsbereiches dieser Beschränkung gilt folgendes:
 - In den von EuPIA- Mitgliedern gelieferten Druckfarben werden generell **keine Azofarbstoffe** eingesetzt, die in die gemäß der Ergänzung spezifizierten Amine aufspalten können (siehe hierzu auch Punkt D der EuPIA-Ausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte).
 - Innerhalb der Gruppe der **Azopigmente** haben in Druckfarben die gelben und orangenen Diarylazopigmente einen wesentlichen Anteil. Die Pigmenthersteller haben bestätigt, dass diese Pigmente den Bestimmungen der Beschränkung entsprechen. Damit stellen die auf dieser Basis hergestellten Druckfarben bzw. die mit diesen Druckfarben hergestellten Druck-erzeugnisse keine Gefahr für den Endverbraucher dar.
3. Um eine mögliche Gefährdung des Verbrauchers von vornherein zu vermeiden, empfiehlt EuPIA seinen Mitgliedsunternehmen, die genannten vier roten Azopigmente - unabhängig davon, ob mit diesen Pigmenten hergestellte Druckfarben zur Bedruckung von Gegenständen verwendet werden, die in den Geltungsbereich der Beschränkung fallen – in ihren Druckfarbenformulierungen generell nicht zu verwenden.

Diesbezügliche Bestätigungen sind bei den einzelnen Druckfarbenherstellern zu erfragen.

EuPIA 2009-04-29
überarbeitet: 2013-07-23